

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds.GVBl. S. 233), beide in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten am 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Das Gemeindekommando besteht aus 13 Mitgliedern mit vollem Stimmrecht, und zwar aus

- a) dem/der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
- b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in,
- c) den 4 Ortsbrandmeistern oder -innen,

- d) dem/der Schriftwart/in,
- e) dem/der Sicherheitsbeauftragten,
- f) dem/der Gerätewart/in,
- g) dem/der Kassenwart/in,
- h) dem/der Pressewart/in,
- i) dem/der Atemschutzgerätewart/in und
- j) einem/einer Beisitzer/in.

Beisitzerinnen/
Beisitzer

Die gesamten Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe d) bis j) werden auf Vorschlag des/der Ortsbrandmeisters/in von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie müssen Mitglieder eines Ortskommandos sein.

Bei der Bestellung der Beisitzer/innen ist unter Anrechnung des/der stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/in und der Ortsbrandmeister/innen zu beachten, dass alle Ortswehren im Gemeindekommando gleichmäßig vertreten sind.

„Ausnahme:

Wenn bei einer erforderlichen Umbesetzung eines Postens zu d) bis j) die vorschlagsberechtigte Ortsfeuerwehr kein dafür geeignetes oder bereites Mitglied benennen kann, tritt der Fall ein, dass eine Ortsfeuerwehr mit 4 Personen und eine Ortsfeuerwehr mit 2 Personen im Gemeindekommando vertreten ist. In einem derartigen Fall hat die unterbesetzte Ortsfeuerwehr ein Mitglied des Ortskommandos als weiteren Beisitzer mit Stimmrecht vorzuschlagen. Der zuletzt bestellte Funktionsträger der überbesetzten Ortswehr verliert sein Stimmrecht, so dass bei Abstimmungen die Parität wieder gegeben ist.“

Die Ortsbrandmeister/innen können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter oder durch ein anderes Ortskommandomitglied mit vollem Stimmrecht vertreten werden. Es können weitere Funktionsträger/innen der Ortswehren mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt erweitert:

„l) dem/der Ortsjugendfeuerwehrwart/in“.

§ 3

In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird Buchstabe k) ersetzt durch Buchstabe l).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Hatten, den 28.02.2007

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin